



Vollmacht

Hiermit erteile ich

in Sachen

Aktenzeichen:

wegen

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art sowie Prozessvollmacht gem. §§ 80 ff. ZPO.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- Umfassende Geltendmachung von Ansprüchen des Vollmachtgebers;
- Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe einseitiger Willenserklärungen, insbesondere Kündigung, Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung und Widerruf;
- Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen;
- Außergerichtliche Verhandlungen zur Vermeidung eines Rechtsstreits;
- Vornahme, Entgegennahme und Verzicht von Zustellungen;
- Erteilung von Vollmachten an Dritte;
- Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aller Art;
- Befragung von Personen, insb. Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen;
- Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden;
- Prozessführung nach der Zivilprozessordnung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- Stellung von Insolvenzanträgen und der Vertretung in Insolvenzverfahren einschließlich der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten sowie eine Insolvenzquote in Empfang zu nehmen;
- Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften sowie Antragstellung in Kindschaftssachen gem. § 114 FamFG;
- Vertretung in sonstigen Verfahren aller Art, insbesondere vor Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten sowie in Schlichtungsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbesondere Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren. Sie umfasst ferner die Befugnis, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Zukünftige Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der Justizkasse oder anderen Erstattungspflichtigen werden unwiderruflich in Höhe der Gebührenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Der Vollmachtgeber bestätigt, dass er vor Mandatserteilung darüber belehrt worden ist, dass sich die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit nach dem Gegenstandswert richten, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nichts anderes bestimmt oder soweit nicht eine ausdrücklich anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

Sollte dem Vollmachtgeber zur Abgeltung der außergerichtlichen Tätigkeit Beratungshilfe bewilligt worden sein, kann der Bevollmächtigte die Aufhebung der Bewilligung verlangen, wenn der Vollmachtgeber aufgrund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat. Der Bevollmächtigte kann dann vom Vollmachtgeber eine Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen.

Der Vollmachtgeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass eine Kommunikation auch im unverschlüsselten E-Mail-Schriftverkehr erfolgen kann.

Gütersloh, den _____